



**Datum 23.07.2021**

**Unterstützung bei Unwetterschäden – Neuerungen vom 22.07.21**

### **Regelung für vollständig unbewohnbare Objekte**

Wir wissen, dass in vielen Fällen die versicherten Tage zu den Hotelkosten nicht ausreichen. Deshalb verzichten wir auf die zeitliche Beschränkung und stellen dem Kunden die versicherte Summe aus Anzahl versicherte Tage x Anzahl Tageshöchstsatz zur Verfügung.

Für diese Fälle ist ein **Nachweis der Kosten** notwendig.

Beispiel:

Es liegen die HRB 01/21 Comfort Bedingungen zugrunde.

Versicherte Hotelkosten: Max. 250 Tage á 250 EUR.

Damit stehen dem Versicherungsnehmer 62.500 EUR zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer mietet eine Ferienwohnung für 60 EUR am Tag an. Somit kann er ca. drei Jahre die Unterkunft bewohnen.

Aus dem **Gebäudevertrag** kann eine Entschädigung nur erlangt werden, wenn aus anderen Verträgen wie z.B. Hausrat keine anderweitige Entschädigung beansprucht werden kann. Der Gebäudevertrag beinhaltet jedoch zusätzlich die Position **Mietwert**.

### **Regelung für vollständig unbewohnbare Objekte aufgrund Ausfalls der Infrastruktur**

Sind unsere Kunden auch ohne entstandenen Sachschaden gezwungen ihre Wohnung/ihr Haus zu verlassen, weil Strom, Wasser und Gas nicht zur Verfügung stehen, bezahlen wir die im Vertrag vereinbarten Hotelkosten.

Hotelkosten in diesen Fällen sind **ausschließlich** bei Vorlage von Rechnungen von Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen zu bezahlen.

Da wir weit über die Bedingungen hinausgehen, bleibt es bei der absoluten Begrenzung der zeitlichen Dauer.

→ Beide Regelungen gelten nur in den besonders von Hochwasser betroffenen Regionen. Sie stellen keine Lösung für künftige Schadenfälle dar.

**Freigabe der Arbeiten durch Handwerker in Einzelfällen, auch ohne vorherige Besichtigung (betrifft Schäden > 20.000 EUR).**

In der jetzigen Situation stehen in einigen Fällen die Handwerker bereits vor der Tür und wollen loslegen.

Folgende Voraussetzungen sind dazu notwendig:

- Eine Schadennummer ist vorhanden
- Fotos mit den Beschädigungen/Grundstücksaußenaufnahmen bis zum Detail wurden an R+V unter [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) übermittelt
- Es ist sichergestellt, dass das Gebäude erhalten bleiben kann
- Örtliche oder dem VN bekannte Handwerker sind im Einsatz
- Hinweis ortsübliche Preise inklusive einem angemessenen Kumulzuschlag sind möglich

Wenn Zweifel am Handwerker bestehen („kamen vorbei und haben angeboten“), ist auf einen Ortstermin zu warten.

Haben Sie Fragen? Ihr Maklerbetreuer bzw. Maklerreferent erteilt Ihnen gerne Auskunft. Oder nutzen Sie unser [Kontaktformular](#).

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

#### Impressum

KRAVAG, R+V und CONDOR gehören zur R+V Versicherungsgruppe.

#### Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

#### Verantwortlich für den Newsletter:

Julia Burger, Leiterin Vertriebsunterstützung und -kommunikation

E-Mail: [G.Maklerredaktion@ruv.de](mailto:G.Maklerredaktion@ruv.de)